

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 4. Dezember 2024

1258. Gemeinnütziger Fonds des Kantons Zürich (Beiträge 2024, 4. Serie)

Gemäss dem Lotteriefondsgesetz vom 2. November 2020 (LFG; LS 612) entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der zuständigen Direktion über die Gewährung von Beiträgen aus dem Gemeinnützigen Fonds. Übersteigt ein Beitrag 1 Mio. Franken, bedarf der Entscheid der Genehmigung des Kantonsrates. Das fakultative Referendum ist ausgeschlossen (§ 9 Abs. 1 LFG). Der Entscheid kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (§ 9 Abs. 4 LFG). Bedingungen und Auflagen von untergeordneter Bedeutung kann die Fondsverwaltung nachträglich ganz oder teilweise aufheben (§ 9 Abs. 5 LFG). Alle Beiträge werden praxisgemäss auf ein Vielfaches von Fr. 1000 abgerundet.

Nach § 6 Abs. 1 LFG können aus dem Fonds Beiträge an Vorhaben gewährt werden, die gemeinnützig sind und nicht der Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen dienen (lit. a), einen Bezug zum Kanton Zürich haben und in erster Linie dessen Bevölkerung zugutekommen (lit. b) sowie von hoher Qualität und langfristiger Wirksamkeit sind (lit. c). Zusätzlich gelten die Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen gemäss der Verordnung über den Gemeinnützigen Fonds vom 9. Dezember 2020 (VGF; LS 612.1).

Bis zum Vortag dieses Beschlusses hat der Regierungsrat bereits die folgenden Beschlüsse zur Gewährung von Beiträgen aus dem Gemeinnützigen Fonds mit dem folgenden Gesamtbetrag gefasst (in den mit einem * bezeichneten Fällen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Kantonsrates). Aus Transparenzgründen wird der vorliegende Beschluss ebenfalls in der Übersicht dargestellt.

RRB Nr. 416/2024	Beiträge 2024, 1. Serie	Fr. 449 000
RRB Nr. 485/2024	Beitrag an das Amt für Landschaft und Natur für Leistungen im Bereich Naturbildung 2024–2028 für die neuen Naturzentren Voliere Zürich und Zürichsee	Fr. 1 575 000
RRB Nr. 693/2024	Beiträge 2024, Entwicklungszusammenarbeit	Fr. 2 000 000
RRB Nr. 731/2024**	Beitrag an die Stadt Zürich für das Projekt «ESC 2025 – Kandidatur Stadt Zürich»	Fr. 5 000 000
RRB Nr. 761/2024	Beiträge 2024, 2. Serie	Fr. 470 000
RRB Nr. 805/2024	Soforthilfe für die Folgen der Unwetter 2024 in den Kantonen Graubünden, Tessin und Wallis	Fr. 300 000
RRB Nr. 1008/2024	Beiträge 2024, Inlandhilfe	Fr. 2 000 000
RRB Nr. 1009/2024	Beiträge 2024, 3. Serie	Fr. 835 000
Total	Bisher beschlossene Beiträge	Fr. 12 629 000
RRB Nr. 1258/2024	Beiträge 2024, 4. Serie	Fr. 606 000
Total	Beiträge 2024	Fr. 13 235 000
Total	Beiträge 2024 ohne ESC 2025	Fr. 8 235 000

** Es ist darauf hinzuweisen, dass der mit RRB Nr. 731/2024 gewährte Beitrag an die Stadt Zürich für das Projekt Eurovision Song Contest 2025 von Fr. 5 000 000 nicht zur Auszahlung kommt, da der Eurovision Song Contest 2025 nicht in der Stadt Zürich stattfinden wird.

Die Finanzdirektion hat zu den Gesuchen die erforderlichen Stellungnahmen der betroffenen Fachdirektionen eingeholt. Unter Berücksichtigung der massgeblichen Umstände ist darüber wie folgt zu entscheiden:

**1. Verein ErlebnisMüllerThurgau
(Projekt ErlebnisMüllerThurgau)**

Gesuchsteller/in	Der Verein ErlebnisMüllerThurgau wurde am 2. Juli 2024 zum Zweck der Planung, Durchführung und Vollendung von Teilprojekten aus Anlass des 175. Geburtstags von Hermann Müller-Thurgau im Jahre 2025 gegründet.	
Vorhaben	<p>Hermann Müller-Thurgau (geb. 1850), heute vor allem durch die nach ihm benannte Rebsorte «Müller-Thurgau» bekannt, war ein Pflanzenphysiologe, Botaniker, Önologe und Rebzüchter mit grosser regionaler, nationaler und internationaler Ausstrahlung. Er wurde zum ersten Direktor der 1890 gegründeten Versuchsanstalt und Schule für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil (heute Agroscope) berufen, wo er seine grösste Schaffens- und Wirkungskraft entwickelte.</p> <p>Anlässlich des 175. Geburtstags von Hermann Müller-Thurgau sollen die bahnbrechenden Innovationen und Errungenschaften, die Hermann Müller-Thurgau zu verdanken sind, mit 24 Teilprojekten der interessierten Öffentlichkeit im Kanton Zürich und in limitiertem Umfang auch in ausgewählten weiteren Kantonen sowie der Fachwelt vermittelt werden. Daneben soll am Beispiel von Müller-Thurgaus Wirken die Bedeutung von Food-System-Innovationen für die Erzielung einer gesunden Ernährung und nachhaltigen Ernährungssicherheit dargestellt werden.</p> <p>Die 24 Teilprojekte umfassen u. a. eine Sondernummer der Fachzeitschrift Obst + Wein, eine Sonderbeilage und Artikel in verschiedenen Regionalzeitungen, Anlässe (sogenannte Weintage, Fachtagungen, Kunstevents usw.), Velotouren und Wanderungen, Sonderausstellungen, Pflanzaktionen, Wettbewerbe, Rundgänge, Degustationen usw. Der geplante Dokumentarfilm mit budgetierten Kosten von Fr. 70 380 thematisiert das Schaffen und Wirken von Hermann Müller-Thurgau einschliesslich des Rebenschmuggels über den Bodensee vom April 1925 und wirft auch einen Blick auf die Gegenwart und in Zukunft.</p>	
Kosten		Fr. 562 649
Beantragter Beitrag		Fr. 144 000
Weitere Finanzierung	Eigenleistung	Fr. 102 278
	Stiftungen und Private	Fr. 159 371
	Standortgemeinde	Fr. 10 000
	Andere Kantone	Fr. 32 000
	Bund	Fr. 15 000
	Andere	Fr. 100 000
Gewährter Beitrag		Fr. 40 000

Bedingungen	Der Beitrag darf nur für das Teilprojekt Dokumentarfilm verwendet werden.
Auflagen	–
Begründung	<p>Von den 24 Teilprojekten kommt aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nur das Teilprojekt «Dokumentarfilm» für einen Beitrag aus dem Gemeinnützigen Fonds infrage. Dieses entspricht den Kriterien des LFG und der VGF bis auf § 2 Abs. 2 VGF, wonach die gesuchstellende juristische Person in der Regel über einen mindestens fünfjährigen erfolgreichen Leistungsausweis verfügen muss. Vorliegend kann aber gestützt auf § 5 Abs. 3 VGF davon abgewichen werden, da der Verein aus organisatorischen Gründen allein zur Durchführung des Jubiläums gegründet wurde.</p> <p>Mit dem Dokumentarfilm kann das Schaffen und Wirken von Hermann Müller-Thurgau dargestellt und gleichzeitig ein Bogen in die Gegenwart und Zukunft gespannt werden. Ein solcher Film dürfte neben der breiten Öffentlichkeit auch von Interesse im Bildungsbereich und bei Fachpersonen sein.</p>

**2. Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich
(miniSPRINT: Förderung der Sprachhandlungskompetenz mehrsprachiger Kinder
im Kita-Alltag und Professionalisierung von Fachpersonen)**

Gesuchsteller/in	Die 2001 gegründete Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich ist eine Pädagogische Hochschule mit Fokus auf heil- und sonderpädagogische Fragestellungen und mit dem Ziel «Bildung für Alle». Sie vermittelt spezifisches Wissen zu Bildungs-, Entwicklungs- und Inklusionsfragen von Menschen mit besonderem Förder- und Bildungsbedarf.
Vorhaben	<p>In der Schweiz besteht gemäss der letzten PISA-Studie 2023 ein ausgewiesener Bedarf an gezielter Sprachförderung. Bildungspolitische Massnahmen unterstützen daher verstärkt die Förderung der deutschen Sprache im Vorschulbereich, um sowohl mehrsprachig aufwachsenden Kindern als auch Kindern mit Verdacht auf Sprachentwicklungsverzögerungen bzw. -störungen den frühzeitigen Erwerb der Schulsprache zu ermöglichen und ihnen einen erfolgreichen Start in die Volksschule zu gewährleisten. Allerdings bieten nur 8% der Kindertagesstätten (Kitas) spezifische Sprachförderprogramme an. Besonders für Kinder im Alter von 2 bis 4,6 Jahren mangelt es an geeigneten Angeboten. Hinzu kommt, dass die Mehrheit der in der Kita tätigen Fachpersonen über keine entsprechende pädagogische Ausbildung und kaum Kenntnisse bzw. Erfahrungen im Bereich frühkindlicher Sprachentwicklung und Sprachförderung im Kontext von Mehrsprachigkeit verfügt.</p> <p>Das Projekt miniSPRINT verfolgt das Ziel, sowohl die kommunikative Partizipation von mehrsprachigen Kindern im Alter von 2 bis 4,6 Jahren durch handlungs- und bewegungsorientierte Ansätze zu fördern als auch die dringend erforderliche Professionalisierung der Kita-Fachpersonen im Kanton Zürich zu unterstützen. Neben der Entwicklung des Konzepts miniSPRINT umfasst das Vorhaben die Entwicklung und Erprobung einer digitalen Sammlung von Spielideen, welche die kommunikativen Fähigkeiten und Sprachkompetenzen von mehrsprachigen Kindern fördert. Zudem sollen für Kita-Fachpersonen Weiterbildungsinhalte entwickelt werden, welche die pädagogische Professionalisierung unterstützen.</p>

Kosten		Fr. 109 225
Beantragter Beitrag		Fr. 30 000
Weitere Finanzierung	Eigenleistung	Fr. 39 225
	Standortgemeinde	Fr. 10 000
	Stiftungen und Private	Fr. 30 000
Gewährter Beitrag		Fr. 30 000
Bedingungen	–	
Auflagen	–	
Begründung	Das Vorhaben entspricht den Kriterien des LFG und der VGF. Das auf den Kanton Zürich fokussierte Projekt leistet einen Beitrag zur pädagogischen Professionalisierung der Kita-Fachpersonen im Kanton. Es fördert zudem die Entwicklung von Konzepten, die sprachförderliche Massnahmen und Angebote für Kinder im Alter von 2 bis 4,6 Jahren in die Praxis umzusetzen.	

3. Verein Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz (Projekt zur Bekämpfung des Passivrauchens)

Gesuchsteller/in	Die Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz (AT Schweiz) ist das Kompetenzzentrum für Tabakprävention der Schweiz. Als Dachorganisation zur Förderung des Nichtrauchens wurde die AT Schweiz 1973 als Verein gegründet und umfasst heute über 50 Kollektivmitglieder. Dazu gehören nationale und kantonale Gesundheitsligen, Organisationen aus dem öffentlichen und privaten Gesundheitswesen sowie kantonale Fachstellen. Zugleich ist die AT Schweiz eine Fachorganisation. Diese Doppelfunktion ermöglicht die Koordination der vielfältigen Aktivitäten der Mitglieder in der Förderung des Nichtrauchens.	
Vorhaben	Passivrauchen stellt ein gesundheitliches Problem dar. Mit einem interaktiven mehrsprachigen Webportal sowie mit gezielten Aufklärungskampagnen soll die Bevölkerung fundierte Informationen zu den Risiken des Passivrauchens erhalten sowie zu ihren Rechten und wie sie diese geltend machen kann. Zudem sollen zusätzliche Dienstleistungen angeboten werden, die auf den Kanton Zürich zugeschnitten sind und von denen die Einwohnerinnen und Einwohner direkt profitieren können, wie z.B. eine herunterladbare Informationsbroschüre mit allen lokalen Adressen, die bei Problemen mit Passivrauchen benötigt werden. Ziel des Projekts ist, das Wissen um das Passivrauchen und den Umgang mit den damit zusammenhängenden Problemen zu verbessern. Den Betroffenen sollen Instrumente in die Hand gegeben werden, damit sie ihre Rechte wahrnehmen können.	
Kosten		Fr. 281 028
Beantragter Beitrag		Fr. 50 000
Weitere Finanzierung	Eigenleistung	Fr. 65 028
	Sponsoren	Fr. 20 000
	Andere Kantone	Fr. 60 000
	Andere	Fr. 86 000
Gewährter Beitrag		Fr. 50 000
Bedingungen	Von anderen Kantonen wird eine Beteiligung von insgesamt mindestens Fr. 50 000 erwartet, ansonsten erfolgt eine anteilmässige Kürzung des Beitrags.	
Auflagen	–	
Begründung	Das Vorhaben entspricht den Kriterien des LFG und der VGF. Das Projekt adressiert mit dem Passivrauchen einen wichtigen Aspekt der öffentlichen Gesundheit, der einen beträchtlichen Teil der Bevölkerung betrifft und weitreichende gesundheitliche Folgen hat. Die vorgeschlagenen Massnahmen erscheinen sinnvoll und adäquat, um die gesetzten Ziele zu erreichen und einen Beitrag zur Verbesserung der Bevölkerungsgesundheit zu leisten.	

**4. Verein Verkehrskadetten – Abteilung Zürcher-Unterland
(Neubeschaffung von zwei Vereinsfahrzeugen)**

Gesuchsteller/in	Zweck des 1971 gegründeten Vereins ist die Unterstützung von Polizei und Behörden bei Verkehrsregelung, Streckenabsicherung und Parkplatzmanagement von Anlässen und Baustellen sowie das Angebot einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung für Jugendliche.	
Vorhaben	Die Verkehrskadetten – Abteilung Zürcher-Unterland (VKAZU) bietet Jugendlichen zwischen 13 und 18 Jahren eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung an, indem diese für Veranstalter und Auftraggeber Verkehrsregelungen und vor allem Parkplatzbewirtschaftungen übernehmen. Für diese Einsätze werden geeignete Fahrzeuge benötigt, um die Mitglieder sicher an den Einsatzort und wieder nach Hause zu transportieren. Die VKAZU besitzt zurzeit vier Fahrzeuge (drei Mannschaftsbusse und ein Führungsfahrzeug), wobei deren zwei mittlerweile in die Jahre gekommen sind und ersetzt werden müssen. Geplant ist daher die Anschaffung von zwei entsprechend beschrifteten Vereinsfahrzeugen, einem Führungsfahrzeug sowie einem Mannschaftsbus. Der Kleinbus mit extralangem Radstand ist für den Transport von bis zu acht Verkehrskadettinnen und -kadetten und dem benötigten Einsatzmaterial (Triopan-Signale, Pylonen, Scherengitter usw.) vorgesehen. Das Führungs-/Kaderfahrzeug ist für Grosseinsätze (OpenAir Frauenfeld, Horsepark-Festival «Terrazza» Dielsdorf, Thai Cultur Festival, Bülach, Zürcher Silvesterlauf usw.) vorgesehen sowie für den Transport von Verkehrskadettinnen und -kadetten.	
Kosten		Fr. 137 500
Beantragter Beitrag		Fr. 36 000
Weitere Finanzierung	Eigenleistung	Fr. 95 500
	Sponsoren	Fr. 6 000
Gewährter Beitrag		Fr. 36 000
Bedingungen	–	
Auflagen	–	
Begründung	Das Vorhaben entspricht den Kriterien des LFG und der VGF, mit Ausnahme von § 3 Abs. 1 lit. c VGF, wonach das Vorhaben von den Gemeinden, in denen es verwirklicht wird, in angemessenem Umfang unterstützt werden muss. Vorliegend kann aber gestützt auf § 5 Abs. 3 VGF davon abgewichen werden, da die Mitglieder der VKAZU aus sehr vielen verschiedenen Gemeinden stammen, was eine kommunale Unterstützung erschwert. Bei den Verkehrskadetten erfahren Jugendliche eine Ausbildung in Sachen Verkehrsdienst, Verkehrsrecht, Sicherheit, erste Hilfe sowie Teambildung und Führung. Sie entlasten mit ihrer Tätigkeit die Kantonspolizei und nicht wenige finden in der Folge den Weg dorthin.	

**5. Verein kantonsparlamente.ch
(kantonsparlamente.ch)**

Gesuchsteller/in	Der Verein kantonsparlamente.ch mit Sitz in Basel wurde 2024 gegründet mit dem Zweck, die laufende sorgfältige Nachführung und Pflege einer Datenbank über die kantonalen Parlamente und deren unentgeltliche Benutzung durch die Öffentlichkeit sicherzustellen.	
Vorhaben	<p>Ende der 1980er-Jahre gab der damalige Präsident des Zuger Kantonsrates, Dr. Paul Stadlin, ein Buch über die 26 Kantonsparlamente heraus. Das Werk ist inzwischen vergriffen. Im Anhang waren das damalige Parlamentsrecht und die Parlamentspraxis der Kantone in 20 übersichtlichen Tabellen als Synopse (Stadlin-Tabellen) dargestellt. Die 2007 von den Kantonsparlamenten unter www.kantonsparlamente.ch basierend auf den «Stadlin-Tabellen» aufgebaute Datenbank mit der systematischen Darstellung der kantonalen Parlamente wurde 2021 aus finanziellen Gründen und wegen qualitativer Mängel stillgelegt.</p> <p>Ziel des Projekts ist es, die Dateninhalte bis Mitte 2025 auf den neuesten Stand zu bringen und anschliessend laufend nachzuführen. Zudem sollen neue Fragestellungen und Indikatoren erhoben und eine neue Struktur festgelegt werden (bereits erfolgt). Mit der Arbeit soll ein Hochschulinstitut beauftragt und die Nachführung vorerst für die Dauer von fünf Jahren sichergestellt werden. Nach Ablauf der Projektdauer (2029) soll eine Bedarfsanalyse die Notwendigkeit für einen Weiterbestand der Plattform klären. Der Verein soll dann die Weiterführung der Finanzierung unter Einbezug der Zielgruppen in die Wege leiten.</p>	
Kosten		Fr. 111 200
Beantragter Beitrag		Fr. 60 000
Weitere Finanzierung	Eigenleistung	Fr. 10 000
	Stiftungen / Private	Fr. 10 000
	Andere Kantone	Fr. 30 000
	Andere	Fr. 1 200
Gewährter Beitrag		Fr. 50 000
Bedingungen	Von anderen Kantonen wird eine Beteiligung von insgesamt mindestens Fr. 30 000 erwartet, ansonsten erfolgt eine anteilmässige Kürzung des Beitrags.	
Auflagen	–	

Begründung	<p>Das Vorhaben entspricht den Kriterien des LFG und der VGF, ausser dass der gesuchstellende Verein noch über keinen fünfjährigen erfolgreichen Leistungsausweis verfügt (§ 2 Abs. 2 VGF), dass Teile des Projekts bereits ausgeführt sind (§ 3 Abs. 2 lit. m VGF) und dass die Weiterführung des Vorhabens noch nicht gesichert ist (§ 3 Abs. 2 lit. i VGF). Gestützt auf § 5 Abs. 3 VGF kann ausnahmsweise von diesen Voraussetzungen abgewichen werden und einmalig ein Starthilfebeitrag gesprochen werden, da die Daten, die im Rahmen des Vorhabens erhoben werden, eine wichtige Ergänzung zum bestehenden Angebot des Kantons (Staatsarchiv bzw. Statistisches Amt) und für Forschungszwecke und die interessierte Öffentlichkeit eine nützliche und sehr informative Quelle darstellen.</p> <p>Ein Beitrag von Fr. 50000 erscheint angemessen.</p>
------------	--

6. Verein Interkantonale Legislativkonferenz (Tag der Parlamente)

Gesuchsteller/in	Der Verein Interkantonale Legislativkonferenz (ILK) wurde 2018 gegründet und ist der Dachverband kantonalen Parlamente. Er stellt eine Plattform für Information, Austausch und Zusammenarbeit der Kantonsparlamente dar.
Vorhaben	Die Geschäftsleitung des Kantonsrates des Kantons Zürich sitzt für vier Jahre der ILK vor. In diesem Zeitraum – d. h. voraussichtlich von 2025 bis 2029 – will sie den «Tag der Parlamente» etablieren, einen jährlichen Kongress, an dem kantonale Parlamentsmitglieder eine bisher nicht bestehende, einzigartige Plattform für die Informationsvermittlung vorfinden. Der Kongress soll jeweils rund eineinhalb Tage dauern und wird neben dem gegenseitigen Austausch auch Platz bieten für Referate, Podien und Workshops. Programm und Themen werden jeweils im Herbst des Vorjahres festgelegt – auf die Bekanntmachung (an die interessierten Kreise) im Frühjahr folgen der Anmeldeschluss (per Juni) und die Feinplanung. Die (kantonalen) Parlamente sollen durch den «Tag der Parlamente» mit der Wissenschaft, Wirtschaft, aber auch mit den Regierungen (und deren Verwaltungen) vernetzt werden. Damit will der «Tag der Parlamente» den Föderalismus, die Kommunikation und Innovation, aber auch den politischen Nachwuchs fördern. Es soll ein Austausch zwischen den Generationen, den Sprachregionen und allen Behördenebenen stattfinden. Nach der Etablierung des «Tags der Parlamente» durch die Zürcher Anschubfinanzierung soll – wenn Zürich den Vorsitz in der ILK abgibt – dieser zum Ankerpunkt im Kalender von Personen mit kantonalen politischer Ausrichtung geworden sein, angelehnt an den «National Congress of States Legislatures» in den USA. Ziel ist, den «Tag der Parlamente» längerfristig durch vier grosse Kantone anteilmässig zu finanzieren und von den kleineren Kantonen Beiträge zu verlangen.
Kosten	Fr. 554 000
Beantragter Beitrag	Fr. 354 000
Weitere Finanzierung	Tagungsbeiträge Fr. 150 000 Geschäftsleitung Kantonsrat Fr. 50 000
Gewährter Beitrag	Fr. 300 000
Bedingungen	–
Auflagen	–

Begründung	<p>Das Vorhaben entspricht den Kriterien des LFG und der VGF, mit Ausnahme von § 3 Abs. 1 lit. c VGF, wonach das Vorhaben von den Kantonen, in denen es verwirklicht wird, in angemessenem Umfang unterstützt werden muss, von § 3 Abs. 2 lit. d VGF, wonach Beiträge an Kongresse, Konferenzen, Tagungen, Seminare und ähnliche Veranstaltungen ausgeschlossen sind und von § 3 Abs. 2 lit. i VGF, wonach die Weiterführung des Vorhabens noch nicht gesichert ist. Gestützt auf § 5 Abs. 3 VGF kann ausnahmsweise von diesen Voraussetzungen abgewichen und einmalig ein Starthilfebeitrag gesprochen werden, da ein grosses Interesse des Kantons an der Verwirklichung des Vorhabens besteht. Der «Tag der Parlamente» schafft für die Parlamentsmitglieder die Voraussetzungen, ausserhalb des üblichen institutionellen Verfahrens neue Themen anzugehen, wesentliche Anregungen für die politische Tätigkeit zu erhalten und diese auch in einem überkantonalen Netzwerk weiterzuverfolgen. Ebenso steigert er in der Öffentlichkeit das Verständnis für die Bedeutung der Kantone im Bundesstaat. Ein Beitrag von Fr. 300 000 erscheint angemessen.</p>
------------	---

**7. Stiftung Zugang für Alle
(Continuous Compliance Monitor)**

Gesuchsteller/in	Die 2000 gegründete Stiftung Zugang für Alle setzt sich in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein für die Technologieerschliessung und -nutzung durch Menschen mit Behinderung ein, sensibilisiert Wirtschaft, Wissenschaft, Behörden und Politik für die Bedürfnisse von behinderten und im Besonderen von sehbehinderten Menschen im Bereich der Technik und der elektronischen Informationsvermittlung, fördert die Technologienutzung für Behinderte mit der Entwicklung und dem Angebot von Ausbildungsmassnahmen, Trainingsmethoden und Anwenderdokumentationen, unterstützt und fördert die behindertengerechte Entwicklung und Anpassung von Geräten im Bereich Beruf, Haushalt, Freizeit und Mobilität, verfolgt und analysiert als Kompetenzzentrum Entwicklungen und Trends im Technologiebereich und unterhält die Zusammenarbeit mit Behinderten- und Fachorganisationen in der Schweiz und im Ausland.												
Vorhaben	Der Continuous Compliance Monitor (CCM) stellt eine konfigurierbare Softwareplattform dar, welche die Zugänglichkeit und die Compliance gegenüber Vorgaben, Guidelines und Standards der Barrierefreiheit und Inklusion in verschiedenen Bereichen nachverfolgen und sichtbar machen soll. Das CCM-Tool soll es Organisationen ermöglichen, ihre Angebote auf Barrierefreiheit zu überprüfen und notwendige Anpassungen vorzunehmen. Ziel ist es, eine Brücke zwischen den gesetzlichen Vorgaben und deren praktischer Umsetzung zu schlagen und den Stand der digitalen und physischen Barrierefreiheit sowie der Inklusion sichtbar zu machen, nachzuverfolgen und zu vergleichen sowie die Grundlage für eine Verbesserung im Rahmen einer kollaborativen Umsetzung zu schaffen. Besonders Menschen mit Behinderungen und Menschen höheren Alters sollen profitieren können, da sie auf barrierefreie Angebote angewiesen sind.												
Kosten	Fr. 860 000												
Beantragter Beitrag	Fr. 100 000												
Weitere Finanzierung	<table border="0"> <tr> <td data-bbox="667 1576 788 1603">Eigenleistung</td> <td data-bbox="1106 1576 1201 1603">Fr. 35 000</td> </tr> <tr> <td data-bbox="667 1606 863 1632">Stiftungen und Private</td> <td data-bbox="1106 1606 1201 1632">Fr. 70 000</td> </tr> <tr> <td data-bbox="667 1635 810 1662">Andere Kantone</td> <td data-bbox="1106 1635 1201 1662">Fr. 25 000</td> </tr> <tr> <td data-bbox="667 1664 767 1691">Sponsoren</td> <td data-bbox="1106 1664 1201 1691">Fr. 50 000</td> </tr> <tr> <td data-bbox="667 1693 1054 1742">Bund (Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen)</td> <td data-bbox="1106 1693 1201 1720">Fr. 250 000</td> </tr> <tr> <td data-bbox="667 1744 730 1771">Andere</td> <td data-bbox="1106 1744 1201 1771">Fr. 330 000</td> </tr> </table>	Eigenleistung	Fr. 35 000	Stiftungen und Private	Fr. 70 000	Andere Kantone	Fr. 25 000	Sponsoren	Fr. 50 000	Bund (Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen)	Fr. 250 000	Andere	Fr. 330 000
Eigenleistung	Fr. 35 000												
Stiftungen und Private	Fr. 70 000												
Andere Kantone	Fr. 25 000												
Sponsoren	Fr. 50 000												
Bund (Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen)	Fr. 250 000												
Andere	Fr. 330 000												

Gewährter Beitrag	Fr. 100 000
Bedingungen	Von anderen Kantonen wird eine Beteiligung von insgesamt mindestens Fr. 50 000 erwartet, ansonsten erfolgt eine anteilmässige Kürzung des Beitrags.
Auflagen	–
Begründung	Das Vorhaben entspricht den Kriterien des LFG und der VGF. Die Förderung der digitalen und physischen Zugänglichkeit und Inklusion ist im Interesse des Kantons und entspricht auch dem Aktionsplan Behindertenrechte Kanton Zürich 2022–2025 zur Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention. Mit dem CCM können Lücken bei der Barrierefreiheit im digitalen Raum, die in der Schweiz gemäss UNO-Bericht noch bestehen, abgebaut werden.

Die Beträge sind im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2025–2028 eingestellt und der Fonds kann diese Verpflichtungen mit den ihm zugewiesenen Mitteln erfüllen.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Den folgenden Empfängerinnen und Empfängern werden für die genannten Vorhaben die folgenden Beiträge aus dem Gemeinnützigen Fonds gewährt:

1. Verein ErlebnisMüllerThurgau (Projekt ErlebnisMüllerThurgau)	Fr. 40 000
2. Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich (miniSPRINT: Förderung der Sprachhandlungskompetenz mehrsprachiger Kinder im Kita-Alltag und Professionalisierung von Fachpersonen)	Fr. 30 000
3. Verein Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz (Projekt zur Bekämpfung des Passivrauchens)	Fr. 50 000
4. Verein Verkehrskadetten – Abteilung Zürcher-Unterland (Neubeschaffung von zwei Vereinsfahrzeugen)	Fr. 36 000
5. Verein kantonsparlamente.ch (kantonsparlamente.ch)	Fr. 50 000
6. Verein Interkantonale Legislativkonferenz (Tag der Parlamente)	Fr. 300 000
7. Stiftung Zugang für Alle (Continuous Compliance Monitor)	Fr. 100 000
Total	Fr. 606 000

II. Die Gewährung erfolgt unter den Bedingungen und Auflagen, die in den Erwägungen zu den einzelnen Beiträgen genannt sind, sowie unter den folgenden allgemeinen Bedingungen und Auflagen:

- a) Die Empfängerin oder der Empfänger hat der Fondsverwaltung elektronisch die Erfüllung aller Auflagen zuzusichern (Bedingung).
- b) Die Empfängerin oder der Empfänger kann die Fondsverwaltung elektronisch um Auszahlung der ersten 90% des Beitrags ersuchen, sobald dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist (Ablauf der Beschwerdefrist) und alle Bedingungen für diese Auszahlung erfüllt sind (Bedingung für diese Auszahlung).
- c) Die Empfängerin oder der Empfänger kann die Fondsverwaltung elektronisch und unter Einreichung eines Schlussberichts gemäss § 11 Abs. 2 Satz 1 LFG um Auszahlung der restlichen 10% des Beitrags ersuchen (Bedingung für diese Auszahlung).
- d) Der Anspruch auf Auszahlung des Beitrags oder von Teilen davon wird auf fünf Jahre seit diesem Beschluss befristet. Die Fondsverwaltung kann diese Frist aus besonderen Gründen erstrecken.
- e) Die Empfängerin oder der Empfänger hat geeignete Massnahmen zur Verhinderung einer Zweckentfremdung der Mittel, insbesondere durch Korruption und Kickbacks, zu treffen (Auflage).
- f) Die Empfängerin oder der Empfänger hat den Gemeinnützigen Fonds an geeigneter Stelle als Geldgeber zu erwähnen, wenn möglich unter Verwendung des Logos des Gemeinnützigen Fonds (Auflage).
- g) Ergibt sich nach der Verwirklichung des Vorhabens eine Überfinanzierung, hat die Empfängerin oder der Empfänger dem Gemeinnützigen Fonds davon den Teil zu erstatten, der dem Anteil des Fonds an der Finanzierung des Vorhabens entspricht (Auflage).

III. Die Finanzdirektion wird beauftragt, die Beiträge gemäss Dispositiv I unter Berücksichtigung der Bedingungen und Auflagen gemäss Dispositiv II auszubezahlen.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an die Empfängerinnen und Empfänger der Beiträge gemäss Dispositiv I (durch die Finanzdirektion), die Genossenschaft Swisslos Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, 4052 Basel, die Finanzkommission des Kantonsrates sowie an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli